

STADT WOLFSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT WOLFSBURG - POSTFACH 10 09 44 - 38409 WOLFSBURG

Herr
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen Saasen

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom
Mein Zeichen/Mein Schreiben vom 01-23 / 773801001892

24.06.2020

Anhörung als Betroffener wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

es wurde festgestellt, dass Sie sich am 02.06.2020 um 12.21 Uhr mit mehr als 2 Personen an der Örtlichkeit: Rothenfelder Straße/Am Mühlengraben aufhielten. Dies stellt einen Verstoß gegen die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 dar.

Ordnungswidrig handelt,

wer gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt.

Nach § 1 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020, hat jede Person physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Nach § 2 Abs. 1 sind Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

Nach § 2 Abs. 3 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des ÖPNV unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten. Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfsbedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Abteilung Ordnungsamt

Auskunft erteilt:
Herr Franke
Zimmer B041, Rathaus B
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Stadt Wolfsburg
Postfach 10 09 44
38409 Wolfsburg

Telefon: 05361-28-2931
Telefax: 05361-28-1751
E-Mail: bussgeldstelle@stadt.wolfsburg.de
www.wolfsburg.de

Öffnungszeiten
Mo. u. Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Mi. u. Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BLZ 269 513 11 Konto 025 609 892
IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWO
BLZ 269 910 66 Konto 844 845 000
IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID
DE65WOB00000030809
UST-IdentNr.
DE115235874



WOLFSBURG

Beweismittel: Polizei Wolfsburg

verletzte Bußgeldvorschriften: § 73 Abs. 1a Nr. 24 IFSG, § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 3 Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020

Wegen dieser Zuwiderhandlung habe ich gegen Sie ein Bußgeldverfahren nach dem OWiG eingeleitet (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

Durch die Anhörung erhalten Sie Gelegenheit, sich zur Beschuldigung zu äußern. Ihre Angaben werden im Verfahren berücksichtigt.

Ich bitte Sie, den beigefügten Anhörungsbogen innerhalb einer Woche, nachdem Ihnen dieses Schreiben zugegangen ist, zurückzusenden, und zwar auch, wenn Sie sich nicht äußern möchten.

- **Sie sind verpflichtet** zu überprüfen, ob die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen richtig und vollständig sind. Falls notwendig, müssen Sie die Angaben korrigieren oder ergänzen und anschließend den Anhörungsbogen innerhalb einer Woche, nachdem Ihnen dieses Schreiben zugegangen ist, an mich zurücksenden. Wenn Sie dies nicht tun, droht Ihnen eine Geldbuße (§ 111 OWiG)
- **Sie sind nicht verpflichtet**, sich zu äußern. Falls ich innerhalb einer Woche nicht von Ihnen höre, gehe ich davon aus, dass Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen möchten. Ich kann dann nur auf Grund der Aktenlage entscheiden.
- **Sie sind nicht verpflichtet**, Angaben zur verantwortlichen Person zu machen. Falls Sie darauf verzichten, müssen Sie damit rechnen, dass ein Verfahren gegen unbekannt eingeleitet wird. Sie können dann als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, um zu klären, wer als verantwortliche Person in Betracht kommt. Sie können in diesem Fall nur dann die Aussage verweigern, wenn Sie entweder Angehörige nicht belasten wollen (z.B. Eltern, Kinder, Ehemann oder Ehefrau) oder durch die Aussage sich selbst oder Angehörige der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie mir bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter „Angaben zur Sache“ mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Franke

Hinweis: Dieses Schreiben wurde im automatisierten Verfahren erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage
Anhörungsbogen

Stadt Wolfsburg
Ordnungsamt
Postfach 10 09 44
38409 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01-23 / **773801001892** **Bergstedt, Jörg**

Anhörungsbogen
(Anlage zur Vernehmung des Betroffenen)

1. Angaben zur Person (Pflichtangaben) gem. § 111 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 2 StPO

Zuname (bei Abweichung auch Geburtsname):	
Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen):	
Geburtstag, -ort:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Straße, Hausnummer:	
Staatsangehörigkeit:	

2. Angaben zur Sache (freiwillige Angaben)

- Ich gebe den Verstoß zu. Ich gebe den Verstoß nicht zu.
 Ich möchte nicht aussagen. Ich sage wie folgt aus:

Bitte nutzen Sie zur Begründung gegebenenfalls die Rückseite.

Ort, Datum

Unterschrift